

Satzung des Braunschweiger Anwaltsverein e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.

Der Verein heißt "Braunschweiger Anwaltsverein e.V.". Er hat seinen Sitz in Braunschweig (Vereinsregister Amtsgericht Braunschweig Nr. 26 20).

2.

Zweck des Vereins als Berufsverband ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsnotariats, insbesondere durch

- a. Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung;
- b. Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessensvertretung; Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
- c. Aus- und Fortbildung;
- d. Pflege des Gemeinsinnes;
- e. Pflege des wissenschaftlichen Geistes und des Geschichtsbewusstseins der Rechtsanwaltschaft.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

3.

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

4.

Der Verein ist ferner berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich sind, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

§ 2

Mitgliedschaft

1.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder / jede in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene(r) Rechtsanwalt / Rechtsanwältin werden und jeder eingetragene Verein, dessen Mitglieder ausschließlich aus solchen Personen bestehen. Mitglied wird, wer von einem Vorstandsmitglied dazu berufen wird. Erfolgt die Berufung ohne vorhergehenden Antrag des Berufenen, so kann dieser durch formlose Erklärung gegenüber dem Berufenden die Mitgliedschaft ablehnen.

2.

Als außerordentliche Mitglieder, ohne Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, können auf entsprechenden Antrag aufgenommen werden:

- Studierende, Rechtsreferendarinnen und Referendare.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

4.

Das Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit 3-monatiger Frist seinen Austritt erklären.

5.

Der Vorstand kann einstimmig die Mitgliedschaft als beendet erklären, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag 6 Monate in Verzug und mindestens zweimal gemahnt und in einer dieser Mahnungen auf den möglichen Verlust der Mitgliedschaft hingewiesen worden ist.

§ 3 Beiträge

1.
Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Versammlung der Mitglieder. Ein einmal festgesetzter Jahresbetrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

2.
Für Mitglieder innerhalb von 2 Jahren nach deren Erstzulassung erhebt der Verein einen „Juniorbeitrag“.

3.
Von einem Mitglied, das die Berufstätigkeit eingestellt hat oder diese nur noch in geringfügigem Umfang ausübt und das zugleich Altersrente bezieht oder das 67. Lebensjahr vollendet hat und keinen Anspruch auf eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgung hat (Seniormitglied) erhebt der Verein auf textlichen Antrag des Mitglieds keinen Beitrag.

4.
Mitglieder können auf textlichen Antrag aufgrund von

- a. Mutterschutz und Elternzeit
- b. Krankheit oder
- c. wirtschaftlichen Schwierigkeiten

von der Beitragspflicht befreit werden.

5. Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften

1.
Der Verein kann zur Förderung des in § 1 beschriebenen Vereinszweckes für bestimmte Rechtsgebiete rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften gründen. Der Vorstand gibt den Arbeitsgemeinschaften Geschäftsordnungen, die nur mit seiner Zustimmung geändert werden können.

2.
Die Arbeitsgemeinschaften werden von geschäftsführenden Ausschüssen eigenständig geleitet. Sie berücksichtigen die gemeinsamen Belange des Vereins und seiner Mitglieder und unterrichten den Vorstand des Vereins. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses. Die übrigen werden von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft gewählt.

§ 6 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und 2 Beisitzern. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 4. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.

§ 7

Mitgliederversammlung

1.

Die in jedem Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und Kassenprüfers und über Satzungsänderungen.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.

3.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Anschlages am Schwarzen Brett des Anwaltszimmers des Landgerichtes Braunschweig sowie durch textliche Mitteilung an die Mitglieder, die ihre Mailadresse bekanntgegeben haben.

4.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§ 8

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens $\frac{3}{4}$ aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens 3 Monate vorher unter Angabe dies Tagesordnungspunktes erfolgt. Diese Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 14.09.2022 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.